

Erleuchtigster Fürstlicher Rat

Wir Erleuchtigster Fürstlicher Rat
in unserm Vnderthänigste Bewilligste Dienst Jeder Zeit Gewor
denigster Herr, Was E. Kon. Mayst. Sub dato Eorubagen
den 24 Julij dieses nachblausenden 1607 Jahr, das dieselbe
denn E. Kon. Mayst. Stadt Eorubagen auß andern dero rigens
Vubligenden Stetten mehr Vnderthänig alle und Jede dafur,
Vnter dero Mayst. Landt Islandt gelegen, auß beiragender
Vrsachen allein zubefigeln verpachtet, und vorfruiben
Stetten gundigt an daz gelangen lassen, solich haben Wir
den 28 Septembriß nungst vorlauffen, mit gebürnder
Lauerung empfangen, und dero selben gundigsten begeren
nach, unsern bürgern, so sich der pficht in Islandt ge
brauchen, durch unser deputirte gebürlich fürtrager lasten,
Was nun dieselbe nach reiffamer erwägung dieser wunsti
gen, ihnen vorfangelogenen darsen, auß bestimmentem ge
müßte daz widerumb supplicando vbergeben, und dabi
unpündiges vbleibet gebetten, das an E. Kon. Mayst. Wir
unser Vnderthänigste intercessionales ihnen zimptlich mit
theilten müßten, solich haben E. Kon. Mayst. auß dem rin
schluß ihrer supplication gundigt Zuornusfuss.

Was Wir den unsern bürgern billigste indem, Obrigkeit wa
gen stadt zu geben, daz pfuldig erkennen, und diese darsen
Zunumb der erheblichkeit vrassten, dieweil dieselbe juster
Stadt und algemeiner bürgerschaft mercklich darans ge
legen, das bei E. Kon. Mayst. Wir mögliches vbleibet

Andersinnig anfallen müssen, das diese Christliche ufarung
des Islandes hat, welche für endendliche Zeiten, durch
Kon. Mayst. hochlobliche Vorlesung, Christlicher gedacht,
mit, auch Kon. Mayst. gütigste begnad. und Vergünstigung,
bei dieser gütigen Stadt gewesen, und dabei viel schlichter
te ihre Kost gewonnen, verbleiben müßte.

Als gelangt an Kon. Mayst. unsere Underfänge demselbigen
Kirche, dieselbe wollen nach hochwürdigem Exempel des hoch-
loblichen Herrn Vorlesung, in sonderbarer gütigster betrach-
tung, das von dieser Stadt für zweihundert und mehr Jahren,
und oben zu der Zeit wie das selbe Island noch vermaßten
nicht erweitert gewesen wie es jetzt ist und also man das
andere orten dahin nicht ziehen wollen, die Underfänge
des ortes mit notwendigen waren und allerhand necessiteten
Vorsorget, mit dem in gewöhnlicher Landtierung geblieben,
also das ein Teil mit dem anderen freundlich gewesen und keine
Elage bisher darüber gekommen. Da Angezweunt, von
einer neuemung desfalls von Kon. Mayst. zugekommen, von
dem solte den angezweunt des ortes als auch unsere Bürger
zu nicht geringen schaden und nachteil dieselbe gewisser weise
gütigst verbleiben lassen. Weil wir aber den
Underfänge vertrauen Kon. Mayst. werden sich dazu so
viel mehr bewegen lassen, weil kundbar und exemplar, das
unser Bürger, nach dieses und die vorige abgewisene Zeit,
dem alten gebrauche nach, den angezweunt in Island aller

handt ihum nutzbarlich diemals warm fünfzig hin gebracht,
deren bezahlung sie außs künftiges Jahr, erplint werden erwart
ten, auß sonsten allerhandt pfilden außstehende haben, Mit
ingelassen dazert bürgere abzuleste tauzeit thalere, so zum theil
bezahlet sie, zum theil so bald die weydelbriue antommen,
Edon. Mayst. Vorigen und befoligsabern in Islandt zu guete
haben müsten vorstrucken, damit E. Kon. Mayst. auß künft. desto
nüstiger herant kommen müge, Wofür sie künftiges Jahr
erplint mit sissen und andern wehren, so auß Islandt ge
bracht werden, die vorquingung zur empfangen vorhoffen,
Nun nun dazert bürgere deren fast expiriret, als bald
ihnen bishero gebrauchten pficht außberren solten, Wier
den dieselben Personer, welche auß die zwelft in der ein
liegenden supplication namkundig gemacht haben, dazert
fast also erlöschten bishero gefögelt, unuorwarnter
aus unuorpfildeter faste in Curisderbringlicher fasten
und außstehen dardert geraten, Welche E. Kon. Mayst. auß
angebornen küniglicher mildt und guete ihum nicht werden
gönney, besonders wie dazert hochlobliche Consequen ieder zeit
dieser Stadt bürgere für andern gundigt in dero Coning
reife und Christen sumbay in ihren nachtmeßigen handt
rungen und usarnung gefögelt und befunden, als Wolley
wie auß nicht wenig vorhoffen E. Kon. Mayst. werde
und hinfürten auß mit küniglicher gnaden besanlich be

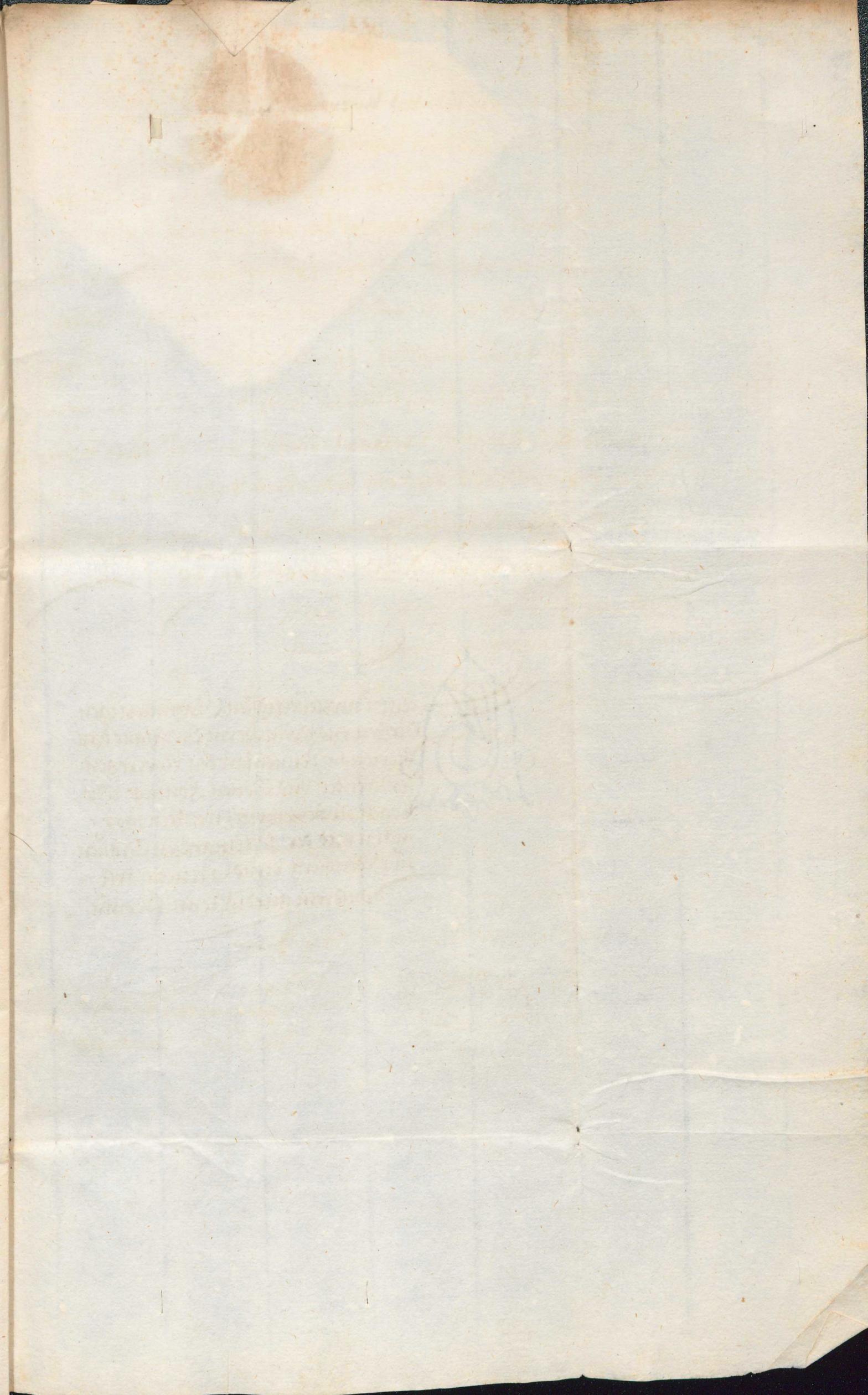
wegen sein und bleibe und seiner bürger bei bisshero gewon
licher ufarunge gundigt vorbleibe laßes,

Daher wird Gott der Herr mit seinem mildtriefes Segen
E. Kon. Mayst. reichlich vergelten und werden die betla
gerige armen, welche aus der Islandischen brüderfah
bisshero also Jarlich reichlich zur Herr erlangt, wegen
dieser formere königliche bequading dem allmächtigen
Gott für E. Kon. Mayst. langes leben und glückliche Regie
rungen und königliche volkheit reichlich mit seiner bittes,
und E. Kon. Mayst. sein wir jeder zeit vnder seiner beuill
willige dienst bestes vorwungent zu erzeigen geflißes,
Datum davor davor Stadt signet den 28 Octobris
Anno 1601.

E. Kon. Mayst.

vnder seiner
beuillige,

Bürgermeisterei und Rat
der Stadt Lüneburg.





Dem Durchleuchtigsten Großmechtigen
Fürsten und Herrn Herrn Christiano dem
vierten zu Dennemarcken Norwegen
der Wenden und Gotten Könige Her
zog zu Schleswicks Holstein Stor
mark und der Ditsmarschen Grauen
zu Oldenburg und Delmenhorst
Inserem gnedigstem Herrn

pd. Fr. D. ruff
am 23.
Novemb.
1601